

Beglaubigte Abschrift

5 T 22/08
(Geschäftsnummer)
43 e XIV 2/08
(Geschäftsnummer der Vorinstanz)



Landgericht Neuruppin

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

gegen

[REDACTED]

- Beschwerdeführerin und Betroffene -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47,
10178 Berlin

an dem beteiligt ist:

[REDACTED]

- Beschwerdegegnerin und Antragstellerin -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Neuruppin am 24.01.2008

durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Krah,
die Richterin am Landgericht Röstel und
den Richter am Landgericht Dr. Jahnke

beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Oranienburg vom 08.01.2008 - 43 e XIV 2/08 - wird aufgehoben. Der Antrag des Landkreises Oberhavel - Der Landrat - Dezernat I - Recht und Bildung - FB Recht und Ordnung, FD Allgemeines Ordnungsrecht vom 07.01.2008 auf Anordnung der Sicherungshaft wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat der Betroffenen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen zu erstatten

Gründe:

I.

Die Betroffene reiste erstmals am 10.04.2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wies ihren Asylantrag mit Bescheid vom 23.04.2004 zurück. Gleichzeitig wurde sie unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise innerhalb einer Woche aufgefordert. Aufgrund der Angaben zu ihrer Person konnten die vietnamesischen Behörden die Rückübernahme nicht bestätigen. Deswegen ist die Betroffene bis zum 08.01.2008 in Deutschland geduldet worden.

Das Amtsgericht Oranienburg hat auf Antrag des Landkreises Oberhavel vom 07.01.2008 mit Beschluss vom 08.01.2008 die Abschiebungshaft für die Dauer von bis zu drei Monaten angeordnet.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Betroffenen.

Die Betroffene ist mittlerweile den vietnamesischen Behörden vorgestellt worden. Ihre Identität ist nunmehr bestätigt. Mit Ihrer sofortigen Beschwerde hat die Betroffene erstmals vorgetragen, dass sie mit einem deutschen Staatsbürger verlobt sei. Sie und ihr Verlobter hätten die Hochzeit für den Mai des Jahres in Vietnam geplant.

Die Kammer hat hierzu den Verlobten der Betroffenen, den Zeugen Burkhardt, vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Anhörung vom 24.01.2008 verwiesen.

II.

Die statthafte sofortige Beschwerde ist fristgerecht eingelegt (§§ 7 Abs. 1 FEVG, 22 Abs. 1 FGG) und mithin zulässig. Sie ist auch begründet.

Es besteht kein Haftgrund gemäß 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG.

Nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung in Haft zu nehmen, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Wann die Ausreisefrist für die Betroffene abgelaufen ist, ergibt sich aus dem Antrag des Antragstellers nur mittelbar; nämlich spätestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen den Bescheid vom 23.04.2004. Die später am 10.06.2004 erteilte Duldung berührt die Ausreisepflicht nicht (§ 60 a Abs. 3 AufenthG).

Ein Aufenthaltswechsel im Sinne des § 62 Abs.2 Satz 1 Nr.2 AufenthG liegt nicht nur dann vor, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz aufgegeben hat, sondern bereits dann, wenn er seine Unterkunft für mehr als drei Tage verlässt (vgl. BayObLGZ 1993, 294/295; vgl. auch OLG Düsseldorf FGPrax 2000, 167). Das Unterlassen der Verständigung der Ausländerbehörde von dem Aufenthaltswechsel ist jedoch nur dann relevant, wenn der Ausländer den Umständen nach damit rechnen muss, dass die Ausländerbehörde seine Abschiebung betreibt oder betreiben wird (vgl. BayObLGZ 1997, 260). Dazu konnte die Kammer keine geeigneten Feststellungen treffen. Aus dem Antrag des Antragstellers ergibt sich lediglich, dass er zuletzt am 15.03.2007 die Betroffene zu einer Anhörung mit vietnamesischen Experten geladen hatte. Voraussetzung für diesen Haftgrund wäre zudem, dass die Betroffene über ihre Verpflichtung, den Ausländerbehörden Mitteilung von einem Verlassen der ihr zugewiesenen Unterkunft zu machen, belehrt worden ist (OLG München, Beschluss vom 09.11.2005 - 34 Wx 148/05 -; Melchior, Internetkommentar zur Abschiebungshaft, zu § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG m.w.N.). Hierzu verhält sich der Antrag des Antragstellers nicht.

Es besteht auch kein Haftgrund gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG.

Der begründete Verdacht, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will, setzt voraus, dass konkrete Umstände, insbesondere Äußerungen oder Verhaltensweisen des Ausländers, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darauf hindeuten bzw. nahe legen, der Ausländer beabsichtige unterzutauchen oder die Abschiebung in einer Weise zu behindern,

die nicht durch einfachen, keine Freiheitsentziehung bildenden Zwang überwunden werden kann (vgl. BGHZ 98, 109/112 f.; BGH FGPrax 2000, 130; BayObLGZ 1993, 150/153, 311/312 f.).

Hierfür spricht zwar, dass es zunächst nicht möglich war, anhand der Angaben der Betroffenen ihre Identität zu ermitteln. Gleichwohl genügt dies der Kammer im vorliegenden Fall nicht. Die Betroffene hat angegeben, freiwillig auszureisen. Die Kammer ist aufgrund der glaubhaften Aussage des Zeugen Burkhardt davon überzeugt, dass die Betroffene tatsächlich beabsichtigt, gemeinsam mit dem Zeugen nach Vietnam auszureisen, um ihn dort zu heiraten.

Die Entscheidung über die Auslagererstattung beruht auf § 16 FEVG.

Krah

Röstel

Dr. Jahnke

Beigelegt
(Havemann)
Justizangestellte
als Urkundebehalter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

